

**Stand 25.05.2020**

## **Hinweise zum geplanten eingeschränkten Regelbetrieb für Kindertageseinrichtungen ab dem 02. Juni 2020 und ergänzte Handreichungen zu den durchzuführenden Härtefallentscheidungen ab dem 25. Mai 2020**

Auf die Träger von Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der aktuellen Corona-Krise eine hohe Verantwortung in der Umsetzung der einzelnen Verordnungen der Hessischen Landesregierung zugekommen. Der Main-Kinzig-Kreis möchte Ihnen daher soweit es in seiner Macht steht, die erforderliche Unterstützung zukommen lassen!

Die für die einzelnen Kinder zu vergebenden zeitlichen Kontingente stehen dabei in Abhängigkeit zu den vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen. Den Eltern ist daher zu vermitteln, dass es ab dem 02. Juni 2020 keinen 100%igen Betreuungsumfang geben kann.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden aber alles tun, um auf die Bedarfe der Eltern eingehen zu können. Eine Bedarfskomponente wird auch weiterhin nicht über Landesrecht geregelt werden.

Freie Plätze können entsprechend von Härtefall-Entscheidungen vor Ort vergeben werden. Auf diese Weise wird eine hohe Flexibilität gewährleistet.

Es ist derzeit abzusehen, dass nicht alle Kinder betreut werden können. **Insofern bleibt das Betretungsverbot somit in modifizierter Form bestehen.**

Die Kommunalen Spitzenverbände haben weiterhin Fragen zu gesundheits- und arbeitsrechtlichen Aspekten an das Land Hessen formuliert - insbesondere zu Risikogruppen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Das Land hat zugesagt, sich hierzu noch zu äußern.

Weiterhin sollen die Eltern Informationen zur Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes vom Land erhalten. Dies ist über den Webauftritt des Landes vorgesehen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass zu den Umsetzungen der jeweiligen Verordnungen diverse Nachfragen entstehen. An dieser Stelle möchten wir daher nochmals einige Erläuterungen geben, und kurz die Grundidee der aktuellen Verordnung zusammenfassen.

### Ziel:

Grundsätzliches Ziel der der elften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Mai 2020 (GBl. S.298) ist es, ab dem 02. Juni 2020 wieder so viele Kinder wie möglich zur Kinderbetreuung zulassen zu können. Es

### Einschränkende Rahmenbedingungen:

Aktuell werden vor Ort Erzieherinnen und Erzieher, die zu den sogenannten Risikogruppen zählen, nicht eingesetzt. Zudem sind je nach Situation vor Ort aus Infektionsschutzgründen ggf. Gruppengrößen zu reduzieren. Deshalb stehen zum **02. Juni 2020** in der Regel nicht für 100% der Kinder Betreuungsplätze in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung.

### Vorgehen:

Es ist wichtig, eine konkrete Bestandsaufnahme der zur Verfügung stehenden Plätze vor Ort vorzunehmen. Im Sinne der Eltern müssen diese Plätze dann für alle Beteiligten nachvollziehbar vergeben werden.

Grob skizziert können das folgende Schritte sein:

1. Kinder, deren Eltern zu systemrelevanten Berufsgruppen zählen.
2. Alleinerziehende Berufstätige
3. Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist
4. Kinder mit Behinderung (ab dem 25.05.2020)
5. Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der familienergänzenden Betreuung, Erziehung und Bildung bedürfen, sind aufzunehmen. Das können insbesondere Kinder in folgenden Konstellationen sein, bei denen ein besonderer **Härtefall** besteht (ab dem 25.05.2020);
  - Kriterien können z.B. sein:
    - Familien die sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind und die deshalb einer besonderen Förderung bedürfen,
    - Eltern, die beide berufstätig sind und nachweislich keine Kinderbetreuung durch Verwandte oder Bekannte sicherstellen können.
    - Familien die durch schwerwiegende Krankheitsfälle betroffen sind oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt haben.
    - Kinder psychisch kranker Eltern
    - Fälle aus dem Bereich Hilfe zur Erziehung / Hilfe zur Sozialräumlichen Integration, bei denen keine Kinderschutzrelevanz besteht, die aber ggf. auf Grund der lang andauernden familiären Betreuung extrem belastet sind.
    - Erhebliche Überforderung oder Überlastung innerhalb der eigenen Familie (z.B. bei mehreren Kindern; 3 u. mehr).
    - Kinder mit geringer Sprachkompetenz (gemäß HKJGB)
6. Die weiteren freien Plätze werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betreuungskapazitäten, ggf. in Absprache mit dem Jugendamt vergeben.
  - Kriterien können z.B. sein:
    - Familien mit erzieherischen Hilfen (Nachweis Bescheid)
    - Kinder im letzten Jahr vor Einschulung (Geburtsdatum)

### Rolle der Landkreise bzw. Jugendämter:

Die in Verantwortung der Städte und Gemeinden stehende Kindertagesbetreuung ist nun nach dem besprochenen und vom Hessischen Städte und Gemeindebund und vom Hessischen Städtetag mitgetragenem Konzept von den Trägern umzusetzen.

Den Landkreisen (Jugendämtern) ist hier eine flankierende Rolle zugeordnet. Aufgabe der Jugendämter kann es z.B. sein, bei Bedarf die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Definition von Härtefällen und von weiteren Zugangskriterien (Ziffern 5. und 6.) zu unterstützen. Orientierungshilfe bieten die unter 5. und 6. aufgeführten Kriterien.

An dieser Stelle sei nochmals unterstrichen, dass die in Verantwortung der Landkreise stehende Kindertagespflege wieder ab dem 25. Mai 2020 zugelassen ist.

### Rolle des Landes

Das Land Hessen wird in einer weiteren Verordnung die Rechtsgrundlagen für diesen eingeschränkten Regelbetrieb schaffen. Weitergehende Leitlinien zur Frage, welche Kinder zugelassen werden sollen, sind nicht zu erwarten.

Parallel zu der zu erwartenden Verordnung wird das Land Hessen am **25. Mai 2020** Hygieneempfehlungen zur Verfügung stellen. In diese Empfehlungen sollen auch **Richtwerte zur Gruppengröße** aufgenommen werden; voraussichtlich in der Größenordnung der Hälfte der normalen Gruppengröße.

**Es bleibt abzuwarten, welche Relevanz die Hygienehinweise für die Gruppengrößen haben werden!**

### **Personalschlüssel/ Gruppengröße:**

Keine direkten Vorgaben oder Empfehlungen durch das Land. Es gilt das bisherige abgestufte Verfahren: Kita zeigt Abweichung/ Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels gegenüber dem Jugendamt an. Das Jugendamt entscheidet bzw. zieht in kritischen Konstellationen das Landesjugendamt hinzu.